

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 22/70

Verkündet am  
15. Oktober 1970

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: .....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1970 durch

|                     |                     |     |
|---------------------|---------------------|-----|
| Senatspräsident     | Dr. H a u e i s e n |     |
|                     | - Vorsitzender -,   |     |
| Bundesrichterin     | Dr. S c h w a r z   | und |
| Bundesrichter       | H e y e r ,         |     |
| Bundessozialrichter | S c h l e g e l     | und |
| Bundessozialrichter | Dr. G a b e r       |     |

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom  
14. Januar 1970 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur neuer Entscheidung an das Landes-  
sozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

## I

Der 1913 geborene Kläger, beantragte im April 1964 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit; im Rentenanspruch bezeichnete er sich als Techniker und Kaufmann. Er machte Hirnverletzungsfolgen mit Neigung zu Anfällen, erhebliche Schwellung des rechten Unterschenkels mit Durchblutungsstörungen, ein Herzleiden und Sprachstörungen geltend. Die Beklagte zog mehrere Gutachten, insbesondere von Neurologen, jedoch auch von Orthopäden und Chirurgen bei und lehnte sodann mit Bescheid vom 28. Oktober 1966 die Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit ab. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteile des Sozialgerichts Nürnberg vom 30. November 1967 und des Bayerischen Landessozialgerichts -LSG- vom 14. Januar 1970). Das LSG führte, nachdem sowohl im erstinstanzlichen als auch im zweitinstanzlichen Verfahren noch weitere neurologische Gutachten und Gutachten aus einem von dem Kläger betriebenen Unfallrentenstreitverfahren beigezogen worden waren, im wesentlichen aus: Bei dem Kläger liege keine Hirnverletzung aus dem Kriege oder infolge eines Fahrzeugunfalls vor. Bei einem anfallähnlichen Zustand im Jahre 1968 im Theresien-Krankenhaus Bad Kissingen habe es sich nur um einen vorübergehenden Dämmerzustand als Ausdruck psychischer Störungen gehandelt. Möglicherweise könne einmal 1967 oder 1968 ein Schlaganfall eingetreten sein, dessen Restfolgen seien jedoch zu gering, um Erwerbsunfähigkeit zu begründen. Die rechte Hand sei trotz einer leichten Schwächung der Kraft im wesentlichen voll benutzbar. Am rechten Bein seien degenerative und unfallbedingte Veränderungen nachgewiesen, jedoch keine Durchblutungsstörungen; das rechte Bein sei weitgehend benutzbar. Der Kläger könne die üblichen Anmarschwege zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Trotz Veränderungen an der Wirbelsäule bestehe eine ausreichende Trag- und Funktionsfähigkeit. Innerorganisch liege zwar ein nicht unbedeutender Bluthochdruck von bis zu 210/110 vor, aber keine Dekompensation von Herz und Kreislauf; zu leichten Schwindelerscheinungen könne es infolge des Bluthochdrucks kommen, jedoch träten keine wirklichen Ohnmachtsanfälle auf. Alle Beschwerden des Klägers, auch die leichten Sprachstörungen, gingen von seiner psychopathischen Persönlichkeit aus; der Kläger sei zwar in einer Selbstrechtfertigung durch Krankheit verhaftet, doch setzten ihn seine Konsequenz und Willensstärke in die Lage, die Störungen zu überwinden. Er sei außerdem überdurchschnittlich intelligent.

Nach seinem Zustand könne der Kläger in den versicherten Berufen als kaufmännischer und technischer Angestellter noch mindestens 4 Stunden am Tag sitzende Arbeit verrichten, wie Buchhaltungsarbeiten, Karteiführen u.ä.. Er könne nicht einwenden, daß er an seinem Wohnort Bad Kissingen Berufsstellungen als Techniker und Kaufmann nicht finde; denn solche Arbeitsplätze gebe es, seien sie besetzt oder nicht besetzt, in der Bundesrepublik - und darauf komme es entscheidend an - in großer Zahl. Die Revision wurde nicht zugelassen.

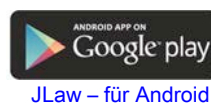
Durch Beschluß vom 24. Juni 1970 wurde dem Kläger das Armenrecht für das Revisionsverfahren bewilligt. Der Kläger legte durch den ihm beigeordneten Prozeßbevollmächtigten am 2. Juli 1970 Revision ein. Er beantragte - zugleich mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - für Recht zu erkennen:

- 1) Der Bescheid der Beklagten vom 28. 10. 1966, das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 30. 11. 1967 und das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14.1.1970 werden aufgehoben.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

2) Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger ab 1. April 1964 Rente wegen Berufsunfähigkeit und ab 1. Januar 1968 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.

3) Die Beklagte hat die Kosten sämtlicher Rechtszüge zu tragen.

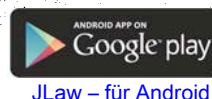
Zur Begründung trug er im wesentlichen vor: Das Gutachten der Neurologischen Universitätsklinik und Poliklinik Würzburg vom 7. November 1969, das vom LSG weitgehend dem Urteil zugrunde gelegt worden sei, enthalte an mehreren Stellen Angaben über die Berufstätigkeit des Klägers. Das LSG habe daher, um über das Vorliegen von Berufsunfähigkeit im Sinne von § 23 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) entscheiden zu können, ermitteln und feststellen müssen, welche Ausbildung der Kläger habe, welche beruflichen Tätigkeiten er bisher ausgeübt habe und welche Kenntnisse und Fähigkeiten er durch seine beruflichen Tätigkeiten erworben habe. Dabei hätte sich durch Auskünfte von Arbeitgebern, von Versicherungsträgern und vom Arbeitsamt ergeben, daß der Kläger nicht den Beruf eines technischen und kaufmännischen Angestellten im üblichen Sinne ausgeübt habe, vielmehr Tätigkeiten, die denen eines Geschäftsführers, Bürovorstands, Bauleiters im Außendienst bzw. eines selbständigen Unternehmers entsprächen. Diese Tätigkeiten könne er nicht mehr verrichten. Die in den ärztlichen Gutachten festgestellten Gebrechen hätten dem LSG Anlaß geben müssen, zu prüfen, ob der Kläger nach seiner Vorbildung und seinem beruflichen Werdegang die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für den Beruf, auf den das LSG ihn verwiesen habe, erfülle. Die Verweisung auf Buchhaltungsarbeiten sei völlig unverständlich, da der Kläger in seinem Leben nie Buchhalter gewesen sei und keine entsprechende Ausbildung habe; das LSG habe auch nichts anderes festgestellt. Auf mechanische Arbeiten,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

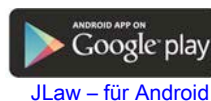
wie Eintragungen, Registrierungen, die von dem Begriff "Karteiführen" umschlossen würde, dürfe der Kläger wegen des für ihn damit verbundenen sozialen Abstiegs nicht verwiesen werden. Das LSG habe sich nicht damit begnügen dürfen, die von den einzelnen Gutachtern erwähnten Leiden aufzuführen, gegeneinander abzuwägen und so zu ermitteln, inwiefern die einzelnen Gebrechen die Erwerbsfähigkeit des Klägers beeinträchtigten, es habe vielmehr jeweils die unmittelbare Beziehung zu dem Beruf des Klägers herstellen müssen. Es habe ferner die in dem Gutachten der Neurologischen Universitäts- und Poliklinik erwähnten psychischen Gebrechen, die auch die Ursache für die Unfähigkeit des Klägers zur Berufsausübung seien, würdigen müssen. Auch eine Tätigkeit von 4 Stunden täglich sei nach diesem Gutachten wegen der psychischen Veranlagung des Klägers nicht tragbar. Die Feststellung des LSG, daß der Kläger seine Hemmungen überwinden könne, genüge nicht. Das LSG habe nicht ermittelt und festgestellt, welche seelischen Störungen bei dem Kläger vorlägen und wie weit durch sie seine Erwerbsfähigkeit gemindert werde. Es habe auch nicht beachtet, daß in dem Würzburger Klinikgutachten für die Eingliederung des Klägers in das Berufsleben eine psychotherapeutische Behandlung für erforderlich gehalten werde, ihre Erfolgsaussichten aber nicht als besonders günstig bezeichnet seien. Das LSG habe sich schließlich auch gedrängt fühlen müssen, zu prüfen, ob es für Techniker oder Kaufleute Arbeitsplätze für eine Teilzeitarbeit im Sitzen von 4 Stunden täglich überhaupt bzw. sogar "in großer Zahl" gebe; hierfür habe es mindestens eine Auskunft des Arbeitsamtes einholen müssen.

Die Beklagte stellte keinen Antrag.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

## II

Die Revision vom 2. Juli 1970 ist frist- und formgerecht eingelegt. Sie ist zwar erst nach Ablauf der Revisionsfrist beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Dem Kläger ist aber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 67 Abs. 1 und Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), weil er infolge seiner Armut die Revision nicht rechtzeitig durch einen beim BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten hat einlegen können und weil nach der Bewilligung des Armenrechts die versäumten Rechtshandlungen fristgerecht nachgeholt worden sind. Die Revision ist zwar vom LSG nicht zugelassen, sie ist aber statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, weil der Kläger in der gesetzlich gebotenen Form einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG gerügt hat und dieser Mangel vorliegt (BSG 1, 150). Die Revision ist auch begründet in dem Sinne, daß das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Das LSG hat den Anspruch des Klägers auf Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 23 Abs. 2 AVG abgelehnt, weil der Kläger "nicht mindestens die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eines vergleichbaren gesunden kaufmännischen oder technischen Angestellten verloren" habe. Damit hat es erkennbar die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Satz 1 AVG verneint, soweit in dieser Vorschrift auf das Absinken der Erwerbsfähigkeit des Versicherten auf "weniger als die Hälfte derjenigen (Erwerbsfähigkeit) eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten" abgehoben ist. Der Kläger rügt jedoch zu Recht, daß das Urteil des LSG keinerlei Feststellungen darüber enthalte, welchen "bisherigen Beruf" der Kläger gehabt habe. Das LSG hat im vorliegenden Falle nicht ohne weitere Ermittlungen - vermutlich allein auf Grund der Angaben des Klägers im Renten Antrag - davon

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

ausgehen dürfen, der "versicherte Beruf" des Klägers sei der eines "Technikers und kaufmännischen Angestellten" gewesen. In der Revisionsbegründung ist zutreffend darauf hingewiesen, daß der Kläger über seine Berufstätigkeit widersprüchliche Angaben gemacht hat; diese Angaben hätten dem LSG Anlaß geben müssen, das "Berufsleben" des Klägers näher zu erforschen. Die Revision weist zu Recht darauf hin, daß zu dieser Nachprüfung auch der psychische Zustand des Klägers, wie er insbesondere in dem Gutachten der Neurologischen Universitätsklinik und Poliklinik Würzburg bei der Auseinandersetzung mit den widersprüchlichen Angaben des Klägers über sein Berufsleben geschildert ist, das LSG zu näheren Ermittlungen und Feststellungen hat drängen müssen. Der Kläger rügt auch zu Recht, das LSG habe im besonderen auf Grund des bisher festgestellten Sachverhalts nicht davon ausgehen können, daß er in seinem bisherigen Beruf "Buchhaltungsarbeiten" verrichtet habe oder daß er unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seiner bisherigen Berufstätigkeit (§ 23 Abs. 2 Satz 2 AVG) auf eine derartige Beschäftigung "verwiesen" werden könne; es hat auch nicht unerörtert lassen dürfen, ob dem Kläger rein mechanische Bürohilfsarbeiten zugemutet werden können. Der Kläger hat dadurch, daß er auf die Möglichkeit zur Einholung von Auskünften bei Arbeitgebern, beim Arbeitsamt, bei Versicherungsträgern hingewiesen hat, auch die Beweismittel bezeichnet, die das LSG sowohl für die Feststellung des bisherigen Berufs als auch für die Ermittlung der in Betracht kommenden "Verweistungstätigkeiten" hätte heranziehen können und müssen. Die Rüge der unvollständigen Aufklärung des Sachverhalts und damit eines Verstoßes gegen § 103 SGG greift sonach durch. Sie macht die Revision statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG.

Die Revision ist auch begründet, weil nicht auszuschließen ist, daß das LSG nach weiterer Sachaufklärung zu einem anderen Ergebnis kommt. Auf die weiteren Verfahrensrügen des Klägers kommt es damit nicht an. Es kann insbesondere dahingestellt bleiben, ob das LSG selbst dann, wenn es zu Recht den Beruf

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

eines "Technikers und Kaufmanns" mit den für solche Berufe üblichen Merkmalen als den "bisherigen Beruf" angesehen hätte, ohne weitere Ermittlungen hat davon ausgehen dürfen, daß es für einen Techniker und Kaufmann, der sich in dem in dem Klinikgutachten vom 7. November 1969 dargelegten psychischen Zustand befindet, Teilzeitarbeitsplätze in der Bundesrepublik "in großer Zahl" gibt.

Da der Senat die Rechtmäßigkeit des Bescheides der Beklagten vom 28. Oktober 1966 und der Urteile der Vorinstanzen auf Grund der bisherigen, von der Revision zu Recht angegriffenen Feststellungen des LSG nicht nachprüfen kann, ist das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)